Nichtamtliche Lesefassung

Haftungsausschluss: Der nachfolgende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzungen.

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen (Feuerwehrgebührensatzung) vom 11.01.2022

Präambel: …

§ 1
Grundsatz

(1) Bei Gefahr in Verzug sind die Freiwilligen Feuerwehren über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Nottertal-Heilinger Höhen (Ordnungsamt), dem Stadtbrandmeister oder dem zuständigen Wehrführer des jeweiligen Ortsteiles zu beantragen.

(2) Alle Maßnahmen der Freiwilligen Feuerwehren zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), und im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürBKG und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe im Sinne von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.

(3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren erhebt die Stadt Nottertal-Heilinger Höhen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2
Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.

(2) Gebührenpflicht gilt für

a. die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Brandsicherheitswache sowie

b. alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;

2. das Insicherheitbringen von Haustieren mit Einfangen im Stadtgebiet;
3. das Insicherheitbringen von Haustieren mit Übernahme ohne Einfangen im Stadtgebiet und
4. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten.

(3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3
Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Vermögensgegenstände. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren richten sich nach den Kostenersatzsätzen und den Gebühren in der Anlage.

(5) Zusätzlich sind zu zahlen:

a) die Selbstkosten der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen für verbrauchtes Material, das nicht im Pauschalansatz enthalten ist und dessen Entsorgung, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;

b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind.

§ 4
Schuldner

(1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThürBKG. Im übrigem ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Freiwilligen Feuerwehren in Anspruch nimmt oder anfordert. Werden die Freiwilligen Feuerwehren im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht

a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG und die Gebühren nach § 22 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;

b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung.

(2) Die Kostenersatz-/Gebührenschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Die Stadt Nottertal-Heilinger Höhen ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6
Gleichstellungsbestimmung

Die genannten Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 7
Inkrafttreten

(1) (Inkrafttreten …)

Anlage

1. Kostenersatz

1.1. Personalkostentarif für Kostenersatz

Die Personalkosten beinhalten alle Kosten, die durch das Personal verursacht werden. Sie werden auf der Basis der Einsatzstunden gemäß § 3 Abs. 2 berechnet.

Nr.	Leistung Personal	Kostenersatz in € je Einsatzstunde
1.1.1.	Einsatz oder Inanspruchnahme eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	19,01

1.2. Sachkostentarif für Kostenersatz

Die Kosten für den Kfz- und Geräte-Einsatz werden gemäß § 3 Abs. 3 berechnet.

Nr.	Leistung Sachkosten	Kostenersatz in € je Einsatzstunde
1.2.1.	Drehleiter	14,46
1.2.2.	Rüstwagen	7,71
1.2.3.	Hilfeleistungs-, Löschgruppen- und Tanklöschfahrzeuge (Kfz-Gruppe)	12,40
1.2.4.	Fahrzeuge Landratsamt (Kfz-Gruppe)	17,67
1.2.5.	Tragkraftspritzenfahrzeuge (Kfz-Gruppe)	10,14
1.2.6.	Mannschaftstransportwagen (Kfz-Gruppe)	17,04
1.2.7.	Anhänger Tierrettung	3,00

2. Gebührensätze (in € je Einsatzstunde)

Zzgl. zum Personalkostensatz werden anfallende Kfz-Kosten nach den Kostensätzen für Kfz erhoben.

2.2.	Brandwache	
2.2.1.	Einsatz oder Inanspruchnahme eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	19,01